

MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-
nung (SAC02), notifiziert nach
Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich V: Tiefbau

Geschäftsbereichsleiterin:
Dr.-Ing. Ute Hornig
Tel.: +49 (0) 341-6582-105
Fax: +49 (0) 341-6582-199
tiefbau@mfp Leipzig.de

Arbeitsgruppe 5.1 Bauwerksabdichtung

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kautetzky
Tel.: +49 (0) 341-6582-188
kautetzky@mfp Leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 22 - 335

- Gegenstand:** Flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung
WARCO ALLESDICHT
als Abdichtung aus Mineralische Dichtungsschläm-
men und flexible polymermodifizierte Dickbeschich-
tungen für Bauwerksabdichtungen,
- entsprechend:** der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestim-
mungen (VV-TB) des Ministeriums der Finanzen,
Rheinland-Pfalz, vom 08. Mai 2022 (MinBl. 2022,
Nr. 6, S. 60) und der Anlage zur VV-TB vom
08. Mai 2022, Teil C 3, lfd. Nr. C 3.26
- Antragsteller:** Michael Schladt WARCO Bodenbeläge
Andergasse 17
67434 Neustadt a. d. Weinstraße
- Erstausstellung:** 19. Oktober 2018
- Verlängerung:** 18. Oktober 2022
- Geltungsdauer:** 17. Oktober 2027

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 9 Seiten und 1 Anlage.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/5.1/18-147-1 vom 19.10.2018 und ersetzt es.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird vom allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Abdichtungssystems *WARCO ALLESDICHT* der Firma *Michael Schladt WARCO Bodenbeläge* als Abdichtung aus „Mineralische Dichtungsschlämmen und flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen“, entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) des Ministeriums der Finanzen, Rheinland-Pfalz, vom 08. Mai 2022 (MinBl. 2022, Nr. 6, S. 60) und der Anlage zur VV-TB vom 08. Mai 2022, Teil C 3, lfd. Nr. C 3.26.

Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um die einkomponentige Dickbeschichtung *WARCO ALLESDICHT*, welche mit weiteren Bauprodukten vollflächig auf den vorbereiteten Untergrund aufgetragen wird.

Zum Abdichtungssystem gehören neben der die Abdichtung bewirkenden rissüberbrückenden Dickbeschichtung folgende weitere Bauprodukte:

- *Tiefengrund LF*
- *Manschette PCI Pecitape 10x10*
- *maxit coll Dichtband*
- *maxit coll Dichtecke innen*
- *maxit coll Dichtecke außen*

Einbauteile wie Rohrdurchdringungen und Abläufe sind nicht Teil des Abdichtungssystems, sie sind aber Bestandteil des Funktionsnachweises als Bauwerksabdichtung.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die rissüberbrückende flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung *WARCO ALLESDICHT* der Firma *Michael Schladt WARCO Bodenbeläge* darf als Bauwerksabdichtung für folgende bauaufsichtlich relevante Anwendungsbereiche und zugehörige Lastfälle (LF) verwendet werden:

- LF 1 Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-E¹ sowie von erüberschütteten Deckenflächen entsprechend Wassereinwirkungsklasse W3-E¹.
- LF 2 Die Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchte entsprechend Wassereinwirkungsklasse W 4-E¹
- LF 3 Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E¹.
- LF 5 Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbekken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbekken usw.) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 4 m entsprechend Wassereinwirkungsklasse W2-B².

(2) Die FPD *WARCO ALLESDICHT* kann vorhandene oder neu entstehende Risse bis 0,5 mm überbrücken und wird entsprechend der Prüfergebnisse der Rissüberbrückungsklasse RÜ2-E¹ bzw. der Rissklasse R2-B² zugeordnet.

¹ gemäß DIN 18533-1:2017-07 Abdichtung von erdberührten Bauteilen, Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

² gemäß DIN 18535-1:2017 Abdichtung von Behältern, An Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

- (3) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Bei dem Bauprodukt *WARCO ALLESDICHT*, hergestellt von der Firma *Michael Schladt WARCO Bodenbeläge*, handelt es sich um eine einkomponentige, flexible Kunststoffdispersion mit hochwertigem Gummimehl, Pigmenten und Additiven. Sie ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung (FPD)

Die aufgebrauchte Dichtungsschicht muss für die Verwendungsbereiche nach Abschnitt 1.2 (1) Lastfälle 1 und 2 eine Mindesttrockenschichtdicke von 3 mm bzw. für die Lastfälle 3 und 5 eine Mindesttrockenschichtdicke von 4 mm aufweisen.

Das Abdichtungssystem besteht aus folgenden zusätzlichen Komponenten:

- *Tiefengrund LF*
- *Manschette PCI Pecitape 10x10*
- *maxit coll Dichtband*
- *maxit coll Dichtecke innen*
- *maxit coll Dichtecke außen*

WARCO ALLESDICHT weist im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

Farbe	dunkelgrau bis schwarz
Konsistenz	pastös
Dichte bei 23°C [DIN EN ISO 2811-2]	1,089 g/cm ³
Nichtflüchtige Anteile [DIN EN ISO 3251]	68,9 Masse - %
Aschegehalt [DIN EN ISO 3451-1]	7,47 Masse - %

- (2) Die aus dem Produkt *WARCO ALLESDICHT* hergestellte Abdichtung ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend standfest, wasserundurchlässig, frostbeständig und rissüberbrückend. Es besitzt auf dem entsprechend den Verarbeitungshinweisen vorbereiteten mineralischen Untergrund eine ausreichende Haftfestigkeit. Das Produkt ist normalentflammbar, gilt als nicht brennend abfallend (abtropfend) und erfüllt die Anforderungen an Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1.
- (3) Die Verwendbarkeitsprüfung wurde mit Produktkomponenten gemäß 2.1 (1) durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesen Produktaufbauten und den zugehörigen Kennwerten entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

Der Nachweis der Verwendbarkeit erfolgte auf Basis der Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämme sowie flexible polymermodifizierte Dichtungsschlämme für die

Abdichtung von Bauwerken, PG-MDS/FPD. Das Abdichtungssystem muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in (1) und (2) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Die Komponenten des Abdichtungssystems werden werksmäßig hergestellt. Die Einzelprodukte werden in Werken hergestellt, die der Prüfstelle benannt wurden. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel der Lieferwerke sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Einzelbestandteile nicht im Wasser lagern, keiner anhaltend hohen Feuchtigkeit oder Frost ausgesetzt sind und vor Erhitzung und längerer Einwirkung von UV - Strahlung geschützt sind. Das Bauprodukt ist in geschlossenen Gebinden kühl, trocken und frostfrei zu lagern.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der Mindestlagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu verpacken. Zusammengehörige Komponenten sind eindeutig als zum System zugehörig zu kennzeichnen. Die Lieferscheine des Produktes müssen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungsverordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
 - Produktname
 - Chargennummer
 - Verwendungszweck
 - Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1
 - zugehörige Systembestandteile
 - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die Einhaltung der festgelegten Anforderungen entsprechend den Prüfgrundsätzen PG-MDS/FPDFLK 11-2016, Anhang – Tabelle A2 (vgl. Anlage 1) sind in jedem Herstellwerk im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle mindestens einmal wöchentlich bzw. einmal je Charge zu prüfen und dürfen die in Anlage 1 angegebenen Toleranzbereiche nicht überschreiten.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit der flexiblen polymermodifizierten Dickbeschichtung vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1 angegebenen Kennwerte und die in Anlage 1 aufgeführten Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers, den Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen für den Umgang mit den zusammengehörenden Systembestandteilen sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden.

Die Abdichtung ist immer auf der wasserbeanspruchten Seite des abzudichtenden Bauteils anzuordnen. Für die Verwendung als Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und als Querschnittsabdichtung darf die Abdichtung – bei entsprechender Wassereinwirkungsklasse – auf der Bodenplatte bzw. im Wandquerschnitt angeordnet werden.

Der Auftrag des Abdichtungssystems *WARCO ALLESDICHT* erfolgt auf dem staubfreien, von losen oder trennenden Bestandteilen befreiten, in der Regel zuvor angefeuchteten Untergrund. Mit der nachgewiesenen Rissüberbrückung von 1 mm ist *WARCO ALLESDICHT* in der Lage, sich bewegende vorhandene oder neu entstehende Risse bis zu einer Rissbreitenänderung von 0,5 mm zu überbrücken. Die Einhaltung der maximalen Rissbreitenänderung ist konstruktiv sicher zu stellen. Die Angaben in der Verarbeitungsrichtlinie zum Abdichtungsaufbau unter Verwendung der geprüften Produkte für den Verwendungsbereich nach 1.2 sind zu beachten. Aus einer Auftragsmenge von ca. 1,6 kg/m² *WARCO ALLESDICHT* ergibt sich bei glattem, ebenem Untergrund entsprechend den Prüfgrundsätzen eine Trockenschichtdicke von 1 mm.

- (2) Für die Ausführung gilt das technische Datenblatt des Herstellers mit den darin enthaltenen Verarbeitungshinweisen.
- (3) Die Applikation des Abdichtungssystems erfordert folgende wesentliche Arbeitsschritte:

WARCO ALLESDICHT wird in mindestens drei Lagen mit einer Auftragsmenge von jeweils 2,1 l/m² aufgetragen. Dies entspricht einer Nassschichtdicke von jeweils ca. 2 mm. Vor der Anwendung wird *WARCO ALLESDICHT* gut durchmischt. Der Auftrag der jeweils weiteren Lage erfolgt, nachdem sich bei Berührung kein Material mehr von der Oberfläche ablöst. Zur Verarbeitung im Spritzverfahren kann die Konsistenz von *WARCO ALLESDICHT* durch die Zugabe von Wasser entsprechend den jeweiligen Anforderungen eingestellt werden.

- (4) Alle frisch hergestellten Flächen müssen bis zur Aushärtung vor hohen Temperaturen, Regen und Frost geschützt werden. Die Abdichtungsschicht ist nach 8 h Erhärtungsdauer regenfest.
- (5) Die Untergrundvorbereitung, Ausführung der Flächenabdichtung einschließlich Wartezeiten und die Ausbildung von Hohlkehlen, Innen- und Außenecken erfolgt entsprechend den Angaben des Herstellers. Für die Verarbeitung der Bauprodukte gilt die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers.
- (6) Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus gehend ist zu beachten:
 - Die Verarbeitungszeit ist abhängig von den Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit)
 - Eine Mindesttrockenschichtdicke von 3,0 mm (Lastfälle 1 und 2) bzw. von 4 mm (Lastfälle 3 und 5) darf an keiner Stelle der Abdichtung unterschritten werden
 - Während der Erhärtungsphase (mindestens ca. 48 h) sollten Beanspruchungen durch Wasser oder mechanische Belastung, insbesondere Schälen vermieden werden. Es ist keine Ausführung während Niederschlägen vorzusehen.
 - Der Untergrund muss Temperaturen zwischen + 5°C und + 30°C aufweisen. Während der Applikation und Erhärtung muss die Untergrundtemperatur mind. 3 K über der Taupunkttemperatur liegen.
 - Die Abdichtung ist dauerhaft vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
- (7) Von der Brauchbarkeit der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Ausführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Ausführung erfolgt ist. Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

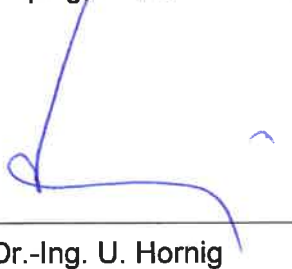
5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird Grund des § 20 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) des Ministeriums der Finanzen, Rheinland-Pfalz, vom 08. Mai 2022 (MinBl. 2022, Nr. 6, S. 60) und der Anlage zur VV-TB vom 08. Mai 2022, Teil C 3, lfd. Nr. C 3.26 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFA Leipzig.

Leipzig, den 18. Oktober 2022



Dr.-Ing. U. Hornig
Prüfstellenleiterin



Dipl.-Ing. (FH) D. Kautetzky
Bearbeiter

Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Tabelle A2: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für die FPD

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	FPD – Lastfallbezogen (LF)				zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK	Anforderung
				LF 1	LF 3 LF 4	LF 5	LF 2		
Prüfungen an den Ausgangsstoffen (FPD)									
1	Kornzusammensetzung (nur Pulverkomponente)	4.2.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	± 5 % (absolut)	-
2	Glührückstand	4.2.2	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	± 10 % (relativ)	-
3	Festkörpergehalt	4.2.3	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	± 3 % (absolut)	-
4	Dichte (nur Flüssigkomponente)	4.2.4	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	± 3 % (absolut)	-
Prüfungen am verarbeitungsfertigen Produkt (FPD)									
5	Konsistenz (Ausbreitmaß) bzw. Viskosität	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	± 2 % (absolut) bzw. ± 20 %	-
6	Dichte des Frischmörtels	4.3.2	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	± 0,05 g/cm ³	-
Prüfungen an der erhärteten Abdichtung (FPD)									
7	Regenfestigkeit	4.4.8	VN, EP	X	X	X	X	-	≤ 4 h oder ≤ 8 h
8	Biegsamkeit bei niedrigen Temperaturen	4.4.9 (DIN EN 15813)	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	X	X	-	Keine Risse
9	Wasserdichtheit	4.5.5 (DIN EN 15820)	VN	0,075 bar 24h	0,75 bar 24h	max. 2,5 bar 24h	0,02 bar 24 h	-	Wasserundurchlässig
10	Gesamtgehalt an Halogenen (bei Produkten mit Zementanteilen)	4.4.4	VN	X	X	X	X	-	≤ 0,05 M.-%

Tabelle A3: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für weitere Komponenten der MDS und FPD

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	zulässige Toleranz-Bereiche für die WPK		Anforderung
Prüfungen an Dichtbändern, Manschetten und Gewebeeinlagen						
1	Alkalibeständigkeit Änderung der Dehnung bei Höchstzugkraft	4.7.1	VN, EP	-		± 20 % (relativ)
2	für den jeweiligen Stoff maßgebende Eigenschaften	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)		frei von sichtbaren Mängeln
Prüfungen an den flüssigen Komponenten (z. B. Grundierung)						
3	Dichte	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)		-
4	Festkörpergehalt	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)		-

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

²⁾ Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen und Toleranzbereiche an den zugehörigen Komponenten wie Dichtbänder, Manschetten, Grundierungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller abzustimmen.